

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 02. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2023)

zum Thema:

**Aktuelle Entwicklung zur Unterbringung der Gruppe gehörloser Geflüchteter aus der Ukraine**

und **Antwort** vom 15. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14788

vom 2. Februar 2023

über Aktuelle Entwicklung zur Unterbringung der Gruppe gehörloser Geflüchteter aus der Ukraine

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Beweggründe führten zum erneuten Umzug der Gruppe Gehörloser aus dem Rohrdamm 31 in den Columbiadamm?

Zu 1.: Bereits bei Umzug der Gruppe in die Unterkunft Rohrdamm war mitgeteilt worden, dass die Unterkunft einem geplanten Schulneubau weichen muss. Seitens des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wurden mehrere Male Verlängerungen der Nutzung der Unterkunft gegenüber dem Bezirk und der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Zuge der Fluchtbewegung Ukraine und der sich verstärkenden Fluchtbewegung Asyl erreicht, letztmalig bis April 2023. Der Freizug wurde am 30.01.2023 begonnen und am 03.02.2023 beendet, da das Tempohome vor Übergabe an den Bezirk noch zurückzubauen ist. Seitens des LAF wurde die Gruppe der Gehörlosen mit Unterstützung des Betreibenden und von Gebärdendolmetscher:innen über die Aufgabe der Unterkunft Ende Januar 2023 informiert.

2. Laut Staatssekretärin Christoph handelt es sich beim Columbiadamm um eine Übergangslösung? Wie lange soll diese Übergangsphase anhalten und was ist für die Zukunft für die Gruppe geplant?

Zu 2.: Die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft am Columbiadamm entspricht einer Regelunterbringung und ist mit der Unterbringung im Rohrdamm vom Standard her vergleichbar. Geprüft wird, ob eine anderweitige Unterbringung in einer anderen Gemeinschaftseinrichtung bereitgestellt werden kann, die von der Gruppe der gehörlosen Geflüchteten aus der Ukraine eher angenommen werden kann. Die Gruppe wünscht sich die Nähe zu den Schulen, in denen die gehörlosen und die hörenden Kinder beschult werden. Die Unterbringung dieser Gruppe erfordert besondere brandschutztechnische Voraussetzungen, so ist die Unterkunft mit optischen Brandmeldeanlagen auszustatten, die von Gehörlosen im Gefahrenfall wahrgenommen werden können. Die mobilen Anlagen, die im Rohrdamm im Einsatz waren, wurden im Columbiadamm montiert, eignen sich jedoch nicht für eine Gebäudestruktur mit Treppenhäusern und Fluren, hier muss eine Aufrüstung der gesamten Brandmeldeanlage erfolgen. Die Tempohomes Rohrdamm und Columbiadamm verfügen über in sich abgeschlossene, von außen direkt zugängliche Wohneinheiten, hier war der Einsatz der optischen, mobilen Brandmeldeanlagen ausreichend.

Die Dauer der Unterbringung im Columbiadamm hängt von den Prüfergebnissen und Umsetzungsmöglichkeiten alternativer Unterbringungsmöglichkeiten ab, die hierzu erforderlichen Abstimmungen und Sondierungen laufen aktuell noch, so dass keine konkrete Zeitangabe genannt werden kann.

3. Warum kam es nicht zum von der Bezirksbürgermeisterin Spandaus angekündigten Umzug in das ehemalige Studentenwohnheim Theodor-Heuss-Platz 5?
4. Welche Hindernisse stehen einem Bezug des Studentenwohnheimes am Theodor-Heuss-Platz entgegen?

Zu 3. und 4.: Die Unterkunft am Theodor-Heuss-Platz steht aktuell noch nicht zum Bezug zur Verfügung, da noch Herrichtungsarbeiten ausgeführt werden. Zudem verfügt die Unterkunft – wie zuvor erwähnt - noch nicht über eine optische Brandmeldeanlage, die für die Unterbringung der Gruppe Gehörloser zwingende Voraussetzung ist, ebenso stehen noch behördliche Genehmigungen u. a. zum Brandschutz aus.

5. Welche Maßnahmen sind in welchem Zeitrahmen geplant um die Hindernisse für einen möglichen Bezug zu beseitigen? Wenn bauliche Maßnahmen notwendig sein sollten, wie lange werden diese dauern und was genau ist zu erledigen?
6. Welche spezifischen Brandschutzmaßnahmen für Gehörlose standen am Rohrdamm nicht zur Verfügung? Wird der Theodor-Heuss-Platz mit spezifischen Brandschutzmaßnahmen für Gehörlose ausgestattet?

Zu 5. und 6.: Für einen etwaigen Einbau einer optischen Brandmeldeanlage ist ein Prüfauftrag über die Berliner Immobilien Management GmbH (BIM) erteilt worden.

Ein Prüfergebnis zu Umsetzungsmöglichkeit, Kosten und Zeitplan der Umsetzung liegt aktuell noch nicht vor. Es sind zudem denkmalschutzrechtliche Auflagen am Objekt Theodor-Heuss-Platz zu erfüllen, darüber hinaus bedarf die Aufrüstung der Brandmeldeanlage der Zustimmung der Berliner Feuerwehr.

7. Warum wurde eine gehörlose Person mit Säugling separat in einem Appartement am Hermannplatz untergebracht? Was führte zu dieser Entscheidung?

Zu 7.: Für die Unterkunft am Columbiadamm finden aktuell Bauarbeiten zu einer unterirdisch zu verlegenden Wasserleitung statt bzw. befinden sich in Fertigstellung. Bis zur Fertigstellung dieser Anlage ist vom zuständigen Gesundheitsamt eine Einschränkung zum Bezug von Säuglingen und Hochschwangeren zu deren Schutz empfohlen worden. Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage können Schwangere und Säuglinge wieder in die Unterkunft zugewiesen werden.

8. Welche Unterbringung ist für die schwangere Frau der Gruppe geplant? Warum wurde diese Person nicht auch am Hermannplatz untergebracht?

Zu 8.: Für den Umzug aus dem Rohrdamm wurde eine Person mit Säugling sowie eine weitere Bedarfsgemeinschaft mit Schwangerschaft gemeldet. Beide Bedarfsgemeinschaften wurden in der Unterkunft am Hermannplatz untergebracht.

9. Werden derzeit schwangere Personen und frisch entbundene Säuglinge und deren Mütter (und Väter) in der Großunterkunft in Tegel untergebracht?

Zu 9.: Der Standort Tegel dient als Ankunftszenrum. Der Aufenthalt dort findet nur so lange statt, bis ein Platz in einer Regelunterkunft zur Verfügung steht. Es findet keine aktive Unterbringung statt. Eine Einschränkung der Unterbringung von Schwangeren oder Säuglingen am Standort Tegel ist vom zuständigen Gesundheitsamt nicht empfohlen worden.

10. Ist es zutreffend, dass seit dem 31.1. das LAF nicht mehr für die Unterbringung im Rohrdamm 31 zuständig ist, und wer ist seitdem für die Unterbringung der dort lebenden Menschen verantwortlich?

Zu 10.: Mit dem 31.01.2023 endeten die vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten abgeschlossenen Verträge zum Betrieb und zur Sicherheitsdienstleistung der Unterkunft. Der weitere Aufenthalt der in der Unterkunft noch verbliebenden Personen ohne jegliche Beratung und Betreuung durch den Betreibenden und ohne ausreichende Sicherheitsdienstleistung stellte eine akute Gefahrenlage dar – auch im Zusammenhang mit den kurzzeitig nicht mehr vorhandenen Brandmeldeanlagen, die nur notdürftig und teilweise durch die vorübergehende Beauftragung von Brandwachen kompensiert werden konnten.

Darüber hinaus ist ohne Betrieb der Unterkunft der Gewaltschutz, insbesondere der Kinderschutz für die noch verbliebenen Personen nicht gewährleistet, es konnte nur ein Not-Team für die Sicherheitsdienstleistung eingesetzt werden.

Am 02.02.2023 konnte in mehreren Gesprächen, u. a. von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit dem Gehörlosenverband e. V. und von diesem mit den in der Unterkunft verbliebenen Personen, erreicht werden, dass der Umzug am Folgetag, den 03.02.2023 beendet werden konnte.

11. Ist es zutreffend, dass seit dem 31.1. die Security am Rohrdamm die an die Bewohnerinnen adressierte Post einbehält oder zurückgehen lässt, und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Zu 11.: Die Post der Bewohnenden in Unterkünften wird stets durch einen eingesetzten Betreibenden ausgegeben - niemals durch Sicherheitsdienstleistende. Ein Einbehalten von Post durch Sicherheitsdienstleistende hat nicht stattgefunden. Nach dem 31.01.2023 war durch die Abwesenheit des Betreibenden die Unterkunft am Rohrdamm geschlossen und somit der Empfang von Post nicht mehr zu gewährleisten.

12. Wie bewerte der Senat die Forderung der Bewohner\*innen, ihre Unterbringung künftig selbstorganisiert mit Unterstützung des Berliner Gehörlosenverbandes zu gestalten?

Zu 12.: Grundsätzlich können alle Ukraine Kriegsgeflüchteten, ihre Unterbringung in eigenem Wohnraum selbstständig organisieren. Hierfür stehen diverse Beratungsangebote in Schriftform sowie online zur Verfügung.

Die Gruppe der gehörlosen Geflüchteten hat eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Unterbringung obliegt gemäß Nr. 14 (16) des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) sowie in § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 des LAF-Errichtungsgesetzes daher dem LAF, solange kein eigener Wohnraum vorhanden ist. In diesem Sinne stellt das LAF eine Unterkunft zur Verfügung. Das LAF versucht dabei Unterbringungsangebote den individuellen Bedarfen entsprechend und qualitätsgesichert zu ermöglichen.

Berlin, den 15. Februar 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales